



Per Empfangsbekanntnis

[Redacted address lines]

Amt für Bildung, Jugend und Sport

Bearbeiterin: [Redacted]

Telefon: [Redacted]

Telefax: [Redacted]

Hausanschrift: [Redacted]

e-Mail: [Redacted]

(nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Internet: [Redacted]

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr

IBAN [Redacted]

BIC [Redacted]

Sprechzeiten des Amtes:

montags 9 – 12 Uhr
dienstags 9 – 12 Uhr
13 – 18 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
freitags 9 – 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Datum 27.12.2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen II-40.1 - [Redacted] EFS BKZ 2014

Betreff

Endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses zur Betreuung der Kindertagesstätte [Redacted] für das Haushaltsjahr 2014

Sehr geehrte Frau [Redacted]

die [Redacted] erlässt folgenden

Festsetzungsbescheid:

1. Auf Ihre eingereichte Betriebskostenabrechnung vom 13.04.2015 lege ich den endgültigen Zuschuss in Höhe von ./ 11.659,46 EUR - in Buchstaben: elftausendsechshundertneunundfünfzig 46/100 EUR zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten 2014 für die Kindertagesstätte [Redacted] fest.
2. Der Zuschuss wurde Ihnen für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 (Bewilligungszeitraum) gewährt.
3. Der Zuschuss wurde im Rahmen einer Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung, zweckgebunden für die im Kosten- und Finanzierungsplan 2014 dargestellten Kostenpositionen gewährt.
4. Die Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der S [Redacted] (Kita - Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) ist Bestandteil des Bescheides.
5. Der Festsetzungsbescheid ergeht kostenfrei.

I. Gründe

Mit Datum vom 13.04.2015 reichten Sie die Betriebskosten zur Betreuung der Kindertagesstätte " [REDACTED] " für das Haushaltsjahr 2014 ein.

Die vorgelegten Maßnahmen sind gemäß § 16 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung und der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der [REDACTED] (Kita - Finanzierungsrichtlinie – KitaFR), in der derzeit gültigen Fassung, grundsätzlich förderfähig und liegen im Interesse der [REDACTED]

II. Entscheidung

Ihrem Antrag auf Anerkennung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Betreuung der Kindertagesstätte [REDACTED] für das Haushaltsjahr 2014 wird soweit wie in der Begründung erklärt, stattgegeben.

Der freie Träger erhielt für das Jahr 2014 für die Kindertagesstätte [REDACTED] eine Zuschussvorauszahlung in Höhe von 0,00 EUR für Kosten des Grundbedarfs der betreuten Kinder. Im Ergebnis der Prüfung wurden jedoch mehr Einnahmen als Ausgaben benötigt. Die restlichen 11.659,46 EUR sind von dem freien Träger an die [REDACTED] zurückzuzahlen.

Die Prüfung der Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Jahr 2014 ergab einige Änderungen, welche Ihnen in der Anhörung erläutert wurden.

Nun stellen Sie am 15.12.2015 den Antrag auf Finanzierung von Maßnahmen aus der Betriebskostenrückzahlung 2014 für das Haushaltsjahr 2015.

Folgende Maßnahmen werden einmalig nach Prüfung zur BKA 2015 anerkannt, die zur Minderung der Rückzahlung aus 2014 führt:

1. Glanzstahlwagen	127,20 EUR
2. Sonnensegel für den Hof	399,00 EUR
3. Pflasterarbeiten für den Basketballplatz auf dem Hof	4.719,54 EUR
4. Wickelplatz im Krippenbereich	961,12 EUR
5. Essteller	547,84 EUR
6. Fachliteratur (nicht gedeckte Kosten)	183,60 EUR
7. Wartungskosten ortveränderliche Geräte	73,32 EUR
8. EDV Kosten für Kita eigene Computer	480,81 EUR
9. Anschaffung Liegepolster (siehe Anhörung 2015)	826,00 EUR

Gesamt:

8.318,43 EUR

Eine Anerkennung der erhöhten Reinigungskosten für 2015 kann nicht erfolgen, da diese Kosten bereits Berücksichtigung in der BKA 2015 finden (siehe Anhörung zur BKA 2015).

Für die verbleibende Rückzahlung in Höhe von 3.341,03 EUR (11.659,46 EUR – 8.318,43 EUR) erkennen wir Ihnen einmalig den Antrag auf Kostenübernahme für die Schulbegleitung vom 12.04.2016 in Höhe von 2.000,00 EUR an. Somit ist an die [REDACTED] eine Rückzahlung des Zuschusses in Höhe von 1.341,03 EUR zu leisten.

1. Einnahmen

Die Betriebskostenabrechnung weist Einnahmen inkl. Miete i.H.v. 648.064,34 EUR aus, worin ein Zuschuss des Landkreises [REDACTED] zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals i.H.v. 369.711,58 EUR enthalten ist. Mit Schreiben vom 31.3.2015 forderte der Landkreis [REDACTED] jedoch 60.787,86 EUR des gezahlten Zuschusses zurück, da die nachgewiesenen Personalkosten nicht den der Zuschussberechnung zugrundeliegenden Personalkosten entsprachen.

Die Gesamteinnahmen verringern sich damit um 60.787,86 EUR.

Andererseits erhöhen sich die Einnahmen um Eigenleistungen i.H.v. 2.809,21 EUR für die Finanzierung von Kosten, die die Stadt nicht anerkennt.

2. Ausgaben

Die Betriebskostenabrechnung weist Ausgaben inkl. Miete in Höhe von 576.269,98 EUR aus.

Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals

In der Kita [REDACTED] wurde 2014 nur das notwendige pädagogische Personal beschäftigt, so dass diese Stellen vom Landkreis [REDACTED] voll bezuschusst wurden.

Die Betriebskostenabrechnung weist Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal i.H.v. 359.026,91 EUR aus. Mit Schreiben des Landkreises [REDACTED] vom 31.03.2015 werden diese jedoch nur mit 357.964,91 EUR festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass die restlichen Kosten i.H.v. 1.062,00 EUR für die Sprachförderung eingesetzt wurden.

Fortbildung

Der Festsetzungsbescheid weist unter diesem Sachkonto einen maximalen Zuschuss i.H.v. 1.200,00 EUR aus. Die [REDACTED] genehmigte am 14.02.2014 zusätzlich eine Fortbildung für die Leiterin der Einrichtung i.H.v. 1.300,00 EUR. Damit erhöhte sich der Gesamtzuschuss für Fortbildung auf 2.500,00 EUR.

In der Betriebskostenabrechnung wurden durch den freien Träger 2.478,98 EUR an Fortbildungskosten abgerechnet, die deshalb vollständig anerkannt werden.

Wäschereinigung und Sanitärmaterial

Der Festsetzungsbescheid weist einen Maximalzuschuss i.H.v. 2.000,00 EUR aus. Mit der Betriebskostenabrechnung wurden insgesamt Kosten i.H.v. 2.881,87 EUR abgerechnet. Davon muss der freie Träger 881,87 EUR selbst finanzieren.

Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Der Festsetzungsbescheid weist einen Maximalzuschuss i.H.v. 2.500,00 EUR aus. Die Betriebskostenabrechnung weist in diesem Sachkonto insgesamt Ausgaben i.H.v. 2.782,13 EUR aus, die damit 282,13 EUR über dem Maximalzuschuss liegen.

Verpflegungskosten

Für die Verpflegung steht ein Maximalzuschuss pro Kind und Jahr von 60,00 EUR zur Verfügung.

Daraus gibt sich folgende Berechnung:

47.740,00 EUR Kosten für die Verpflegung
./. 38.815,26 EUR Essengeld
./. 7.440,00 EUR Maximalzuschuss (124 x 60,00 EUR)
1.484,74 EUR vom Träger selbst zu finanzieren

Bücher und Zeitschriften

Der Festsetzungsbescheid weist einen Maximalzuschuss i.H.v. 150,00 EUR aus. Die Betriebskostenabrechnung weist in diesem Sachkonto insgesamt Ausgaben i.H.v. 310,50 EUR aus, die damit 160,50 EUR über dem Maximalzuschuss liegen.

Beantragung der Berücksichtigung zusätzlicher Ausgaben

Mit der Finanzplanung 2014 wurde um die Berücksichtigung der Kosten für ein neues Kita-Abrechnungsprogramm gebeten. Es liegen zwei durch den [REDACTED] bezahlte Rechnungen i.H.v. 2.764,37 EUR und 3.704,47 EUR vor. Nach Prüfung durch uns wurde der Berücksichtigung dieser Rechnungen stattgegeben. Bei einer Gesamtsumme von 6.468,84 EUR ergibt sich bei der Aufteilung auf die drei durch den [REDACTED] verwalteten Kitas ein anteiliger Betrag i.H.v. 2.156,28 EUR.

Damit erhöhen sich die anerkannten Gesamtausgaben um 2.156,28 EUR von 576.269,98 EUR auf 578.426,26 EUR.

Mit der Betriebskostenabrechnung muss auch der Nachweis über die lt. Kita-Finanzierungsrichtlinie zu erbringenden Eigenleistungen erbracht werden. Bei durchschnittlich 124 Kindern belief sich dieser auf 3.720,00 EUR. Davon ergeben sich 2.809,24 EUR aus Leistungen, die die Stadt nicht anerkennt und aus Mitteln des Trägers zu finanzieren sind. Der Rest der Eigenleistungen wird in Form von Arbeitsstunden erbracht.

1.484,74 EUR Verpflegung
160,50 EUR Bücher und Zeitschriften
881,87 EUR Wäschereinigung/Sanitärmaterial
282,13 EUR Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen
2.809,24 EUR

In den vergangenen Jahren wurde der jeweilige Überschuss aus der Betreuung der Kita [REDACTED] von dem freien Träger an die [REDACTED] gezahlt. Dies war unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Kosten der Stadt für das Gebäude der Kindertagesstätte sinnvoll, da somit mit dieser Kindertagesstätte ebenso verfahren wurde wie mit den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft - alle Einnahmen decken alle Ausgaben.

Auch im Jahr 2014 sind für die [REDACTED] Ausgaben für die Kita [REDACTED] inkl. Miete i.H.v. 107.226,00 EUR angefallen. Weiterhin genehmigte die [REDACTED] dem freien Träger 2014 zusätzliche Ausgaben i.H.v. 2.156,28 EUR.

Des Weiteren sind Ausgaben in die bauliche Instandsetzung für die Kita [REDACTED] geflossen.

Aus den genannten Gründen ist es sinnvoll, auch den Überschuss aus dem Jahr 2014 i.H.v. 11.659,46 EUR für die Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätte [REDACTED] heranzuziehen, so wie es auch in den vergangenen Jahren praktiziert wurde.

III. Rückzahlung

Der Zuschuss muss erst dann zurückgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist zur Erhebung des Widerspruches bestandskräftig geworden ist.

Die Rückzahlung des Zuschusses in Höhe von 1.341,03 EUR hat 2 Wochen nach Eintritt der Bestandskraft

auf das folgende Konto

IBAN
BIC
Kreditinstitut

DE [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Cod. Zahlungsgrund

414800 USK 46489.17810

zu erfolgen.

IV. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der [REDACTED] gebührenfrei, da für Zuwendungen keine Gebührenerhebung vorgesehen ist. Erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen und werden deshalb auch nicht erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Zuwendungsbescheid der [REDACTED] vom 27.12.2016, II-40.1 – [REDACTED] BKZ 2014, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der [REDACTED], Der Bürgermeister, [REDACTED], schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
SGL Bildung